



Einladung zur Beiratssitzung 2024/3 am 19. November 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die nächste öffentliche Beiratssitzung findet

**am Dienstag 19. November 2024 um 16:00 Uhr
in unserer Außenstelle, Am Taubenfeld 21/1, 69123 Heidelberg**

statt.

ÖPNV: Wieblingen Haltestelle: Taubenfeld (rnv-Linie 5) direkt vor der Haustür

Hierzu möchte ich Sie herzlich einladen.

Viele Grüße

Stefan Lenz
Geschäftsführender Vorsitzender

Ablauf

Sitzungsvorlage zur Abstimmung im Vorstand:
In KitaOn für Mitarbeiter_innen für Anregungen
Versand an Beirat
Sitzung

26.09.2024
15. bis 20. Oktober 2024
22. Oktober 2024
19. November 2024

Tagesordnung

Beirat 2024/3/1 Beschluss über die strategische Ausrichtung 2025.....	3
Beirat 2024/3/2: Änderung der Vereinsordnung Haushalt	11
Beirat 2024/3/3: Änderung der Vereinsordnung Benutzungsordnung Kitas	12
Beirat 2024/3/4: Änderung der Vereinsordnung Platzvergabe Kitas.....	13
Beirat 2024/3/5: Änderung des Schulgesetzes – Stellungnahme des Postillion e.V.....	15
Beirat 2024/3/6: Bericht über den Haushaltsvollzug 2024	20
Beirat 2024/3/7: Umgang mit dem gesperrten Budget	21
Beirat 2024/3/8 Veränderte Organisation in der kaufmännischen Geschäftsführung der Schulbetreuung Rhein-Neckar gGmbH	22

BEIRAT 2024/3/1 BESCHLUSS ÜBER DIE STRATEGISCHE AUSRICHTUNG 2025

Zuständig	VR I
Verfasser:	Stefan Lenz
Vorberatung:	Vorstand
Ziel:	Beschlussfassung
Anlage	-
Beschluss:	Zustimmung

A) Strategische Ausrichtung für das Jahr 2025

Jährlich legt der Beirat die strategische Ausrichtung des Postillion e.V. fest. Dabei geht es um Maßnahmen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind. Das Papier entspricht § 108 Absatz 2 GWB, nach der die Mitglieder des Postillion e.V. die strategische Ausrichtung bestimmen dürfen.

Kinder- und Jugendhilfe wird für Kinder und Jugendliche gemacht – Vergewisserung unserer Profession

In den Medien wird vor allem über die Probleme berichtet, mit denen sich Kinder und Jugendliche derzeit konfrontiert sehen. Dabei handelt es sich oftmals um sehr individuelle Problemlagen, die laut allgemeinem medialen Konsens durch die Corona-Maßnahmen verstärkt worden sind. Immer mehr Kinder erhalten eine medizinische Diagnose, was sich unmittelbar auf die pädagogische Arbeit auswirkt. Diagnosen führen dazu, dass Kinder und Jugendliche die Ursache für die Misere darstellen und nicht etwa die gesellschaftlichen Verhältnisse oder der pädagogische Rahmen in den Institutionen auf den die Kinder und Jugendlichen reagieren. Der Drang Diagnosen zu erstellen, basiert auf einem medizinisch-technokratischen Grundverständnis bezüglich des Individuums. Ist erstmal eine Diagnose gestellt, können sich Pädagogen und Eltern vermeintlich zurücklehnen, da es jetzt eine Erklärung dafür gibt, warum sich das Kind auf eine bestimmte Art und Weise verhält. Ähnlich wie in der Medizin Medikamente, können dann entsprechende Förderprogramme oder Therapien umgesetzt werden, um regulierend zu wirken. Aufgrund der stetig steigenden Anzahl an Diagnosestellungen sind Therapeuten bzw. Fördermaßnahmenprogramme total überlaufen, was zu sehr langen Wartezeiten führt. Durch den Mechanismus der gesteigerten Diagnosestellungen kommt also in gewisser Weise ein Teufelskreislauf zustande. Dabei muss aber auch auf das grundlegende Problem hingewiesen werden, dass Diagnosen für einen Leistungsanspruch auf Teilhabe notwendig sind.

Je mehr sich diese Vorgehensweise durchsetzt, desto stärker tritt der sozialpädagogische Ansatz in den Hintergrund. Dieser lebt davon, dass ein Sozialpädagoge ein Verständnis für eine Familie oder ein Kind entwickelt, indem er unmittelbar mit ihr bzw. ihm zusammenarbeitet. Sozialpädagogik lebt nicht davon, dass Kinder an einen „Experten“ verwiesen werden, der eine Diagnose stellt und eine entsprechende Therapie anbietet. Gegenwärtig befinden sich Sozialpädagogen oftmals in einer Art Vermittlungsposition zwischen Diagnose einholen und Therapie suchen. Wenn dieses Arbeitsverständnis so beibehalten werden sollte, stellt sich tatsächlich die Frage nach der Sinnhaftigkeit dieses Tuns. Die Gesellschaft könnte dann viel Geld sparen, wenn die gesamte Sozialpädagogik abgeschafft werden würde. Die Aufgabe von Sozialpädagogen ist es vielmehr, sich in ein Kind, eine Familie hinzudenken und beispielsweise im Rahmen von kollegialen Fallberatungen ein tieferes Verständnis der Situation zu erlangen, um auf dieser Grundlage Ideen zu entwickeln, wie bei dem jeweiligen Fall bestmöglich geholfen werden kann. In der Regel sind dies pädagogische Interventionen, die auf der Grundlage einer soliden Beziehung umgesetzt werden. Denn Kinder ändern ihr Verhalten oftmals aufgrund der

Beziehung zu einer bestimmten Person. Diese Art der Beziehung kann nur auf einer Grundlage des Vertrauens gelingen. Hilfsmittel, um dies zu realisieren sind beispielsweise kollegiale Fallberatungen oder sozialpädagogische Diagnosen.

Daher sollten wir im nächsten Jahr unsere sozialpädagogische Haltung verstärkt hervorheben und uns klarmachen, für wen wir die Angebote durchführen. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Auswirkungen der Corona-Maßnahmen bzw. der Fachkräftemangel zu einer leichten Akzentverschiebung in der pädagogischen Arbeit geführt haben. Hinzu kommt, dass bestimmte gesellschaftliche Entwicklungen auch vor der Kinder- und Jugendhilfe nicht Halt machen. Als Beispiele seien hier die allgemein steigende Anzahl der Krankheitstage und der Trend sich eher im Freizeitbereich verwirklichen zu wollen genannt. Angesichts dieser Vielzahl an Einflüssen ist es umso wichtiger, sich auf den Kern der Arbeit zu konzentrieren, das heißt die Arbeit mit den Kindern. Denn nur dabei lässt sich aus unserer Sicht die Sinnhaftigkeit der pädagogischen Arbeit tatsächlich erleben. Es geht darum, mit Kindern und Jugendlichen Beziehungen aufzubauen, um einen gelingenden Alltag zu schaffen. Dabei ist auch klar, dass eine Kindheit in einer Kindertageseinrichtung nie ein Bullerbü sein kann – so wünschenswert dies auch wäre. Tatsächlich wird Kindertagesbetreuung sehr stark von Erwachsenen und einem einengenden institutionellen Rahmen bestimmt. Das heißt, diese Art des Aufwachsens wird immer zu einem Beschneiden der Freiheit, wie sie Kinder in Bullerbü erleben konnten, führen. Allenfalls im Waldkindergarten gibt es noch die Möglichkeit, ein Mehr an Freiheit zu erleben. Dies liegt unter anderem daran, dass die Kinder dort mit natürlichen und nicht nur künstlichen Beschränkungen konfrontiert werden. Das heißt, wenn Kinder die kaum sichtbaren Grenzen des Waldkindergartens missachten, kann dies zu existenziellen Problemen führen.

Selbstverständlich ist auch eine gute Kooperation mit den Eltern wichtig, da sie immer noch die meiste Zeit mit ihren Kindern verbringen. Es sollte nicht dazu kommen, dass basale Erziehungskompetenzen komplett an die Kitas ausgelagert werden. Gerade Dinge wie Freude am Lesen, Vermittlung von Wertvorstellungen etc. müssen auch weiterhin im familiären Kontext stattfinden. Da jede Familie ihre eigenen Wertvorstellungen hat, ist es gerade in den sozialpädagogischen Familienhilfen sehr wichtig, diese „fremde Kultur“ zu verstehen. Denn es geht darum, im Rahmen dieser individuellen Familienkultur nach Möglichkeiten zu suchen, wie sie sich weiterentwickeln kann. Es wäre fatal, wenn von aus außen vorgegeben würde, welche Normen richtig sind und welche falsch. Dies ist übrigens unabhängig von einem Migrationshintergrund zu sehen, denn auch innerhalb von deutschen Familien gibt es unterschiedliche Normen und Wertvorstellungen, die es zu achten gilt. Eine institutionelle Erziehung wie in einer Kita kann daher nur begrenzt Wertevorstellungen vermitteln. Das ist auch gut so. Wir halten nichts davon, Familien unter dem Stichwort Demokratieförderung mit bestimmten Werten zu indoktrinieren. Primat aller Maßnahmen und Angebote muss es sein, die Interessen von Kindern und Jugendlichen zu vertreten und keine politischen Strömungen in die Kitas einfließen zu lassen.

Personalbemessung in den Kitas

In Baden-Württemberg gilt ein gruppenbezogener Personalschlüssel, der im bundesweiten Vergleich ziemlich weit oben angesiedelt ist. Wobei es tatsächlich schwierig ist, die Personalschlüssel der unterschiedlichen Bundesländer adäquat miteinander zu vergleichen. Unabhängig von dieser Problematik ist festzuhalten, dass der Postillion e.V. den Mindestpersonalschlüssel, der in Baden-Württemberg gilt, umsetzt. In den beiden hessischen Kindertageseinrichtungen gilt der hessische Personalschlüssel. Demzufolge müssen vereinfacht gesagt zwei Fachkräfte anwesend sein und je nach Öffnungsdauer der Einrichtung werden unterschiedliche Personalschlüssel pro Einrichtung und Gruppe notwendig. Durch den gruppenbezogenen Personalschlüssel ist gerade in den Krippen das Verhältnis Kind zu Mitarbeiter gesunken, da sich der Personalschlüssel in Baden-Württemberg nicht reduziert, wenn die Gruppe

nicht voll ausgelastet ist. Erst wenn 50 Prozent der Kinder in einer Gruppe fehlen, kann eine Reduzierung vorgenommen werden.

Seit 2022 wurden aufgrund des Fachkräftemangels Zusatzkräfte (Hauswirtschaftskräfte, FSJ und PIA) eingestellt. Dies trug dazu bei, dass die infolge der Corona-Maßnahmen höheren Krankenstände nicht dazu führten, dass Gruppenschließungen im großen Stil notwendig geworden wären. Die Betriebsstabilität ist für die Eltern und die Kinder sehr wichtig. Dies wird auch weiterhin eines der obersten Ziele des Postillion e.V. sein. Nur wenn es gelingt, den Betrieb stabil zu halten, erfüllen wir auch die Betreuungsverträge, wodurch die Finanzierung der Kitas gerechtfertigt wird. Nicht funktionierende staatliche Leistungen führen zu einer weiteren Politikverdrossenheit.

Dennoch sind weitere Maßnahmen notwendig:

1. Die Hauswirtschaftskräfte werden in erster Linie für hauswirtschaftliche Tätigkeiten eingesetzt und entlasten damit auch den Gruppendienst. Hauswirtschaftskräfte sind in der Regel trägerübergreifend bei allen Kitas inzwischen Standard.
2. Das FSJ dient dazu jungen Menschen den Einstieg ins Berufsleben und in das Arbeitsfeld zu ebnen. Nach dem FSJ-Gesetz gilt es allerdings als Bildungsmaßnahme, die arbeitsmarktneutral erfolgen muss. Dennoch sollten wir FSJ-Kräfte ab dem dritten Monat als vollwertigen Ersatz sehen, wenn in einer Einrichtung eine Fachkraft fehlt. Personenbedingte Ausnahmen sind hier selbstverständlich möglich.
3. Der Postillion e.V. betreibt zur nachhaltigen Sicherung des Fachkräftebedarfs eine Fachschule für Sozialpädagogik. Wenn sie vollständig ausgebaut ist, müssen dort 60 Auszubildende untergebracht werden. Da wir auch Auszubildende von anderen Trägern nehmen, kann diese Zahl allerdings auch etwas geringer sein. In diesem Zusammenhang ist im Verein eine Haltungsänderung notwendig. Die Auszubildenden werden entlohnt und können daher auch als reguläre Kräfte eingesetzt werden. Dies ist ähnlich wie bei den FSJ-Kräften zu sehen. Das heißt, sollte in einer Einrichtung eine Fachkraft fehlen, können sie als Vertretungskräfte eingesetzt werden. Um die Fachschule zu betreiben und langfristig Fachkräfte zu gewinnen ist es nötig, dass alle Kitas bedingungslos gerne PIA-Auszubildende nehmen und diese auch unterstützen.
4. In den Einrichtungen sind teilweise sehr viele Erwachsene (Fachkräfte, Zusatzkräfte und Praktikanten) anwesend. Es ist wichtig, dass die Einrichtungen verantwortungsvoll mit dieser Situation umgehen. Ausreichend sind nach dem Stellenschlüssel in Baden-Württemberg zwei Fachkräfte. Bei den Zusatzkräften soll die Höchstgrenze eine weitere Person sein. Sollten Integrationskräfte notwendig sein, ist im Einzelfall zu definieren, unter welchen Umständen diese den Gruppendienst verstärken. Integrationskräfte sind vom Verständnis her Teil des Teams. Für jede Gruppe muss die Leitung gemeinsam mit der Bereichsleitung den Personaleinsatz so strukturieren, dass die Verantwortlichkeiten klar sind. Situationen in denen zu viele Erwachsene in einer Einrichtung sind, darf es nicht geben. Dies ist von den Bereichsleitungen, Vorstandsmitgliedern und der Leitung des Vertretungsdiensts ständig zu kontrollieren und gegebenenfalls zu korrigieren.

Handlungssicherheit herstellen

Kinder- und Jugendhilfe hat sich in den letzten Jahren extrem verändert, da das gesamte System quantitativ explodiert ist. Es mussten viele neue Kräfte ausgebildet, eingestellt und eingearbeitet werden. Dies alles hat in der täglichen Zusammenarbeit Zeit benötigt. Erziehung ist kein technokratischer Prozess, bei dem man aufgrund von naturwissenschaftlichen Gesetzmäßigkeiten etwas vorgeben kann.

Erziehung ist vielmehr eine von bestimmten Wertvorstellungen geleitete Profession, die zusätzlich noch kulturell unterschiedlich gelebt wird. Institutionelle Kindererziehung in Frankreich ist anders als in Deutschland, ist anders als in einem islamisch geprägten Land. Daher müssen wir den Schwerpunkt auf eine verstärkte Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richten. Dafür muss im Jahr 2025 ein Konzept erstellt und umgesetzt werden:

1. Konsequente Einführung kollegialer Fallberatungen mit dem Ziel eines organisierten Fallverstehens.
2. Schulung aller Fachkräfte in allen Bereichen mit dem Schwerpunkt ‚Grundlagen der Arbeit‘, auch für die, die schon länger im Dienst sind.
3. Leitungskräfte müssen sich vor Ort über die Arbeit informieren und mit den Einrichtungen und Diensten das Gespräch suchen.
4. Sicherstellen, dass die Kollegen vor Ort Ansprechpersonen und Unterstützung haben (Stärkung der Ebene Teamleitung).

Mehr natürliche Umgebung schaffen

Die zunehmende Verdichtung im Rhein-Neckar-Kreis führt dazu, dass im Sommer die Temperaturen steigen. Wir wissen, dass in Gebieten, die sehr stark begrünt sind, die Temperaturen deutlich geringer sind als auf zubetoniertem Gelände. Dieser Effekt wirkt sich auf unsere Einrichtungen je nach Lage unterschiedlich stark aus. Vor allem bei Neubauten ist die natürliche Begrünung logischerweise noch nicht so weit fortgeschritten. Dennoch möchten wir weiterhin auf Klimaanlage verzichten, da diese sehr viel Energie verbrauchen, was im größeren Kontext betrachtet Teil des Problems ist. Hinzu kommt, dass das Runterkühlen von Räumen gesundheitlich nicht unbedenklich ist. Abgesehen davon ist die Vorstellung utopisch, dass sich Kinder den ganzen Tag ausschließlich in klimatisierten Räumen aufhalten.

Die Sonnensegel dienen dazu, eine Beschattung zu gewährleisten. Allerdings wird es dadurch nicht unbedingt kühler. Die Lösung kann nur das Pflanzen von Bäumen sein. Da Bäume länger brauchen, um zu wachsen, kann übergangsweise mit Kletterpflanzen gearbeitet werden, um einen kühlenden Effekt in den Räumen zu erzielen. Gerade bei den Schlafräumen hilft dies enorm. Keine Einrichtung ist jedoch an dieser Stelle gleich zu behandeln. Wir merken, dass hier noch extrem viel Kompetenz aufgebaut werden muss. Es muss unsere Aufgabe sein, intelligente Lösungen für die Gegenwart und die Zukunft zu entwickeln. Deshalb ist es wichtig, über eine solide Fachexpertise zu verfügen und gleichzeitig die Kolleginnen und Kollegen mit auf diesen Weg zu nehmen. Denn es gibt durchaus Widerstand gegen Bepflanzungen, da diese Insekten anziehen bzw. herauswachsende Wurzeln Stolperfallen sein können.

Zum Thema Klimaanpassungen gehört auch die Beschäftigung mit der Frage, wie eine zukunftsfähige Mobilität aussehen kann. Der Rhein-Neckar-Kreis verdichtet sich zunehmend, wodurch auch die Anzahl der Pkw steigt. Der Straßenausbau kann dabei ohnehin nicht Schritt halten. Abgesehen davon bedeutet Straßenausbau auch immer eine Flächenversiegelung, was wiederum zur regionalen Temperaturerhöhung beiträgt.

In den Kitas auf die veränderten Bedarfe reagieren

Rückläufige Geburtenraten und hohe Beiträge in den Krippen im Ganztagesbereich führen zu einer reduzierten Nachfrage an Kindertagesbetreuungen. Im Krippenbereich ist dies deutlich wahrnehmbar, sodass wir bereits mit Gruppenreduzierungen reagieren mussten. In den letzten Jahren lag das Augenmerk vor allem auf der Gewinnung von ausreichend Fachkräften für die Kitas. Dies muss jetzt ergänzt werden um lokal angepasste Maßnahmen, die dazu führen, dass die vorhandenen Plätze auch entsprechend belegt werden. Die Kita-Bedarfsplanung wird daher auch über Gemeindegrenzen hinweg nochmals an Bedeutung zunehmen. Das heißt, es sollte in regionalen Verbänden agiert werden, die auf die Bedarfe entsprechend reagieren können.

Der Postillion e.V. spricht sich für folgende Maßnahmen aus:

1. Das Konzept der Platzvergabe muss angepasst werden. Auf einen Kita-Platz gibt es einen Rechtsanspruch, der zu bedienen ist. Daher wird eine zentralere Platzvergabe, sei es über die Gemeinde oder über die zentrale Anmeldestelle unumgänglich sein.
2. Wir müssen mehr Öffentlichkeitsarbeit betreiben, um Eltern noch besser über unsere Einrichtungen zu informieren.

Kinder- und Jugendhilfe benötigt gut ausgebildetes und motiviertes Personal

Auf dem deutschen Arbeitsmarkt herrscht Fachkräftemangel – so zumindest die medial verbreitete Darstellung. Wir erleben es aber auch im Alltag immer wieder, dass bestimmte Arbeitsfelder nur sehr schwer zu besetzen sind. Dabei handelt es sich vor allem um Stellen bei denen im Schichtdienst gearbeitet werden muss. Eine Ursache dieser Entwicklung ist sicherlich die demografische Entwicklung im Land. Verschärfend hinzu kommt, dass durch eine verstärkte Bürokratie viele Stellen in den Verwaltungen und in den Aufsichtsbehörden neu geschaffen wurden. Außerdem sind viele Zertifizierungsfirmen neu entstanden, die ebenfalls Arbeitskräfte von der Basis abziehen. Daher müssen wir uns weiterhin auf hohem Niveau darum bemühen, ausreichend gute Fachkräfte zu bekommen. Dabei müssen wir auch darauf achten, dass wir vor allem die Leistungsträger in den Einrichtungen halten können, das heißt die Fachkräfte, die wenige Fehltag haben, sehr engagiert sind und dadurch den Betrieb am Laufen halten. Die Mitarbeiter-Akquise zeigt ganz klar, dass die Mund-zu-Mund-Propaganda am effektivsten ist. Daher werden wir mit unseren Maßnahmen genau an dieser Stelle ansetzen. Dazu gehören vor allem:

1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen stets zeitnah über aktuelle Entwicklungen informiert werden. Dabei ist es wichtig, an der täglichen Arbeit Anteil zu nehmen, damit der Postillion e.V. als guter Arbeitgeber empfunden werden kann, für den man auch gerne Werbung macht.
2. Der Bewerbungsprozess muss weiterhin optimiert werden, damit kein Bewerber auf der Strecke bleibt. Dabei muss selbstverständlich eine solide Auswahl getroffen werden, um den bereits beim Postillion e.V. Beschäftigten fachlich kompetente Kolleginnen und Kollegen zur Seite zu stellen.
3. Die Pressearbeit soll intensiviert werden, um stärker in der Öffentlichkeit wahrgenommen zu werden und Informationen über die Arbeitsweise zu verbreiten.
4. Es soll weiterhin auf den Einsatz von Personalvermittlungsagenturen oder gar Leiharbeitsfirmen verzichtet werden, da diese hohe Kosten verursachen und den Arbeitsmarkt langfristig zerstören, wie sich das im Pflegebereich bereits gezeigt hat.

Aufbau eines Caterers und engere Verbindung zwischen Kita und Verpflegung

Essen und Trinken sind lebensnotwendig. In jungen Jahren wird das spätere Essverhalten sehr stark geprägt. Der Zusammenhang zwischen Ernährung und Gesundheit ist hinlänglich bekannt. Beispielsweise ist bei sehr aufgedrehten Kindern oftmals die Ernährung Teil des Problems. Allerdings kann eine Kita nicht das Essverhalten innerhalb der Familien steuern, da dies übergriffig wäre. Die Kindertageseinrichtungen können jedoch während der Betreuungszeiten, eine abwechslungsreiche und gesunde Nahrung anbieten. Wobei die Meinungen natürlich auseinandergehen, wie eine gesunde Ernährung tatsächlich aussieht.

Die Mitgliederversammlung des Postillion e.V. hat beschlossen, einen Caterer zu übernehmen und eine neu zu errichtende eigene Küche zu integrieren, sodass der Caterer künftig für die gesamte Verpflegung der Kitas verantwortlich ist. Dazu gehört auch der Einbezug der Kolleginnen und Kollegen vor Ort sowie der Eltern bei der Entwicklung des Speiseplans. In Deutschland ist allerdings neben der Qualität auch der Preis wichtig, sodass beide Komponenten berücksichtigt werden müssen.

Die gesamten Einkäufe für Essen und Lebensmittel werden dann zentral vom Caterer gesteuert und das Essen täglich an die Einrichtungen ausgeliefert.

Weiterentwicklung der Mobilen Jugendarbeit

Die Mobile Jugendarbeit ist Teil der Jugendsozialarbeit. Es handelt sich um ein Angebot für Jugendliche innerhalb der Gemeinden, die einen entsprechenden Bedarf haben. Dabei sollen über Einzelberatungen bzw. freizeitpädagogische Gruppenangebote Jugendliche erreicht werden. Darüber hinaus ist die Mobile Jugendarbeit Ansprechpartner zu Fragen der Jugendbeteiligung für die jeweilige Gemeindeverwaltung. Die Jugendarbeit unterliegt stets Veränderungen, weil Jugend sich dynamisch entwickelt. Deswegen finden jährliche Bedarfsfeststellungen durch die Mobile Jugendarbeit statt.

Im Jahr 2025 sollen die 2024 eingeleiteten Reformbausteine intensiviert werden. Diese sind:

1. Vierzehntägige kollegiale Fallbesprechungen im Team mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Mobilen Jugendarbeit.
2. Vierteljährliche Schulungen zu Basisfragen der Mobilen Jugendarbeit.
3. Weiterentwicklung der bestehenden lokalen runden Tische, wobei der Schwerpunkt auf der gemeinsamen Verantwortung für die Jugendlichen vor Ort liegen sollte.
4. Zur Verfügung stellen von Räumen für jugendliches Eigenengagement; bessere Ausnutzung der Räume.
5. Belegung der Orte durch externe Akteure (z. B. Musiker).
6. Unterstützung der Gemeinden in Fragen der Jugendbeteiligung.
7. Weiterentwicklung der Mobilen Jugendarbeit mit den Ansätzen der fallunspezifischen Hilfen nach dem Grundprinzip des KGST-Berichts von 1998.
8. Das erprobte Konzept „Beteiligung von Jugendlichen im ÖPNV“ wird weitergetragen und wesentlicher Teil einer Umsetzung des § 41a Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

Hilfe zur Erziehung wartet auf Veränderung

Aufgrund der finanziellen Situation des Rhein-Neckar-Kreises gehen wir von Einsparmaßnahmen im Bereich der Hilfen zur Erziehung aus. Derzeit arbeiten wir im Rahmen eines Modellprojekts in Erfurt an der Weiterentwicklung dieses Arbeitsfelds. Wir setzen dabei weiterhin auf ein sozialräumliches Konzept, da dies nach unserer fachlichen Auffassung das einzige ist, das für die betroffenen Familien bzw. die Fachkräfte bereichernd ist. Darüber hinaus hat es sich als kostendämpfend erwiesen.

Allerdings kann die flächendeckende Umstellung nur dann gelingen, wenn alle beteiligten Träger zusammen mit dem Kreis an einem Strang ziehen. Der Postillion e.V. hat in den letzten Jahren im Rahmen von Modellprojekten aufgezeigt, welche Möglichkeiten dieses Konzept bietet.

Die sich zunehmend reduzierenden Zeitfenster für eine ambulante Hilfe zur Erziehung erschweren die Arbeit derzeit sehr. In der Regel ist eine Betreuung der Familien nur zwischen 14.00 und 19.00 Uhr möglich. Deshalb ist eine volle Stelle nur sehr schwer umsetzbar. Eine Kombination mit anderen Arbeitsfeldern ist theoretisch denkbar, hat sich aber in der Praxis bis auf wenige Ausnahmen als fachlich nicht gut herausgestellt. Es wäre zum Beispiel möglich in den Kitas, der Schulbegleitung etc. am Vormittag zu arbeiten. Allerdings würde dies die Kommunen aufgrund der unterschiedlichen Eingruppierung nach TVöD zu stark belasten. Daher bietet sich diese Lösung nicht an. Die Frage wie die Tätigkeit mit qualifiziertem Personal gewährleistet werden kann, ist daher eine der Aufgaben, mit denen wir uns beschäftigen müssen. Gleichzeitig möchten wir auf den Bereich der Hilfen zur Erziehung nicht verzichten, da wir die Verbindung

dieser beiden Arbeitsfelder im Sinn einer Einheit der Kinder- und Jugendhilfe als absolut notwendig und fachlich anstrebenswert betrachten.

In der Modelleinrichtung in Erfurt erproben wir gemeinsam mit dem Jugendamt der Stadt Erfurt die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Ziel Verbesserungen für Kinder, Jugendliche und Familien zu schaffen.

Stärkere Verankerung der Fachschule für Sozialpädagogik in den Verein

Der Postillion e.V. hat sich für die Gründung eine eigene Fachschule entschieden, um langfristig ausreichend Fachkräfte für die Kitas und die Wohngruppe zu bekommen. Eine staatlich anerkannte Fachschule muss jedes Jahr einen neuen Jahrgang aufnehmen. Deshalb werden ab dem Schuljahr 2026/2027 immer drei Jahrgänge mit zirka 20-25 Auszubildenden in der Schule sein. Dies bedeutet, dass sie auch eine Praxisstelle brauchen. Daher werden wir uns künftig noch stärker darum bemühen müssen, die Auszubildenden in den Einrichtungen unterzubringen. Sie werden als Zusatzkräfte eingesetzt. Dadurch kann auch die Personalkontinuität besser gewährleistet werden, wenn gerade ein höherer Krankenstand vorhanden ist oder Fachkräfte aus anderen Gründen ausfallen. Das heißt in diesen Fällen könnten die Auszubildenden eine Fachkraft ersetzen, ohne das eine Vertretungskraft notwendig wäre. Mindestens ab dem zweiten Ausbildungsjahr können sie in Einzelfällen teilweise auch schon auf den Stellenschlüssel angerechnet werden. Insbesondere dann, wenn lediglich kleinere Stellenanteile unbesetzt sind. Es erfordert das Verständnis aller, dass wir in diese Form der Ausbildung investieren werden.

Ein Praktikum von anderen Fachschulen wird dadurch in Zukunft eher nicht möglich sein, da ansonsten zu viele Erwachsene in den Einrichtungen vorhanden wären.

Schulsozialarbeit als Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in der Kommune

Die Schulsozialarbeit als möglichst präventive und frühzeitig ansetzende Hilfsform für Jugendliche, Lehrkräfte und Eltern ist in den letzten Jahren enorm ausgebaut worden. Wir rechnen aufgrund der begrenzten Finanzmittel im Land nicht mit einem weiteren Ausbau der Schulsozialarbeit, sodass wir in der nächsten Zeit die Schulsozialarbeit vor Ort stärker in die lokale Kinder- und Jugendhilfelandchaft einbetten wollen.

B) Übersicht über die Modellprojekte

Blaue Schrift: im Antrag befindlich/Planung

Projekt/ Modelleinrichtung	Ziele	Laufzeit	Ansprechperson
Modelleinrichtung Erfurt (HzE)	Gemeinsam mit dem Jugendamt der Stadt Erfurt die Etablierung einer integriert sozialräumlichen Hilfe zur Erziehung voranzubringen. Weiterentwicklung vor allem der Sozialpädagogischen Diagnosen, fallunspezifischen Hilfen, Regionalisierung und Kooperation und gemeinsame Fallbearbeitung ASD/ambulante Hilfe.	2019-unbefristet	Bettina Kehrberg

Aufbau einer Jugendbeteiligung in Malsch (Jugendarbeit)	Umsetzung des § 41a Gemeindeordnung konsequent entwickeln und aufbauen. Besonderer Schwerpunkt „Beteiligung der Jugendlichen beim ÖPNV“	2025	n.n.
Naturnahe Außengelände mit Verschattung (Kita)	Verbesserung des Mikroklimas durch geeignete Bepflanzung Kurz- und parallel langfristige Lösungen. Aufbau von naturnahen Gemeinschaftsgrundstücken außerhalb den einengenden Sicherheitsvorschriften	2025 und je nach Finanzierung über Zuschüsse länger	Melanie Oberhofer
Kindergarten der Zukunft mit Vorlesen in der Kita (Kindergarten)	Weiterentwicklung des Kindergartens vor allem in den Bereichen Sozialpädagogisches Fallverstehen, Förderung des Leseverständnisses durch die Entwicklung von Lust am Lesen, verbindliche Schulungen	2024 bis unbefristet	Querschnitt-aufgabe
Zentrale Platzvergabe für Kita-Plätzen	Aufbau einer sinnvollen Platzverteilung der Kinder auf Kitas, welches auch rechtsfehlerfrei ist Modell in Hockenheim	2025	n.n.
Maßnahmen des Wissenstransfers von Projekten des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung und Regionale Wertschöpfung (BULEplus) (Jugend)	Das Bundesministerium für ländlichen Raum möchte ausgewählte Projekte 2025 die Möglichkeit geben ihre Ergebnisse darzustellen und zu verbreiten. Bei uns das Projekt „Jugendbeteiligung im ÖPNV“ (2019-2022) mit einer regionalen Fachtagung, Aufarbeitung von Materialien, Bedienung bundesweiter Anfragen; Beratung von Kommunen beim Aufbau der Jugendbeteiligung	2025 (Antrag gestellt)	Jessica Simeth

BEIRAT 2024/3/2: ÄNDERUNG DER VEREINSORDNUNG HAUSHALT

Zuständig	VR II, geschäftsführendes Vorstandsmitglied (Betriebskosten)
Verfasser:	Christian Sauter
Vorberatung:	Vorstand
Ziel:	Beschluss
Anlage	A) Vereinsordnung in der derzeit gültigen Fassung
Beschluss:	Zustimmung

In der Haushaltsordnung (siehe Anlage) können auf Seite 16 die Orte gestrichen werden, sodass lediglich noch die Krippe Schriesheim und die Kitas in Wiesloch übrigbleiben. In allen anderen Orten trifft der Eckwertmitarbeiter der Kostengruppe 1 aufgrund von geänderten Verträgen nicht mehr zu.

Geändert werden sollte ferner **§ 7 Absatz 3**. Hier wird festgelegt, dass bei der Betriebskostenabrechnung die Lohnkosten nach den drei Leistungsbereichen getrennt addiert und durch die Anzahl der zum Stichtag 01.07. des Haushaltsjahres vorhandenen Stellen des jeweiligen Leistungsbereichs dividiert werden. Dieser Stichtag war in der Vergangenheit eine Vereinfachung, da sich im Lauf des Jahres relativ wenige Änderungen ergeben haben. Die Belegung der Kitas läuft jedoch mittlerweile sehr dynamisch ab und es kommt inzwischen nicht selten vor, dass in einzelnen Einrichtungen während des Haushaltsjahrs Veränderungen der Stellen aufgrund einer Reduzierung der Öffnungszeiten, einer Gruppenschließung oder -erweiterung stattfinden.

Daher soll der Absatz 3 neu gefasst werden: *Bei der Betriebskostenabrechnung werden die Lohnkosten getrennt nach den drei Leistungsbereichen zusammenaddiert und durch die Anzahl der durch die im Durchschnitt im Haushaltsjahr vorhandenen Stellen des jeweiligen Leistungsbereichs dividiert.* Dadurch wird sichergestellt, dass eine punktgenauere Kostenberechnung stattfindet.

BEIRAT 2024/3/3: ÄNDERUNG DER VEREINSORDNUNG BENUTZUNGSORDNUNG KITAS

Zuständig	VR I
Verfasser:	Stefan Lenz
Vorberatung:	Vorstand
Ziel:	Beschluss
Anlage	B) Aktuelle Benutzungsordnung
Beschluss:	Zustimmung

§ 3 Absatz 4 und § 4 Absatz 2 und 3 und § 12 Absatz 4b entfällt ersatzlos

Hier wird § 6 *Besuch der Einrichtung und Öffnungszeiten* im Absatz 1 geändert. Künftig heißt der Absatz: *Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, sind die Eltern verpflichtet, sich im Elternportal elektronisch einzutragen.* Damit wird dem geänderten Abmeldeverhalten durch das neue KiTaOn-Modul Elternportal Rechnung getragen.

In § 7 soll geändert werden, dass die Schließzeiten nicht bis spätestens zum 01.11., sondern bereits zum 01.09. des Vorjahres bekannt gegeben werden sollen. In der Regel werden die Schließzeiten allerdings schon zum 01.07. bekannt gegeben. Diese Änderung ist ein Entgegenkommen an die Eltern, die dadurch einen Anspruch darauf erhalten, früher (bis 01.09.) über die Schließzeiten informiert zu werden.

In § 8 wird der Satz gestrichen: „Es wird bis zum tatsächlichen Wechsel in den Kindergarten weiterhin der Krippenbeitrag berechnet.“ Hier handelt es sich von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedliche Regelungen.

In § 9 wird der Teilsatz „oder das Kind besucht dort die Schule“ gestrichen. Die ist noch ein Überbleibsel aus der Zeit in dem die Horte noch über Benutzungsordnung geklärt wurden.

In § 10 *Regelung zu den Krankheitsfällen* soll Absatz 1 im ersten Satz wie folgt geändert werden: *Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, starken Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder erhöhter Temperatur und /oder dem Anzeichen von Unwohlsein sind die Kinder zu Hause zu behalten.* Durch die Ergänzung soll betont werden, dass Kinder auch bei einem Anzeichen von Unwohlsein zuhause behalten werden sollen und nicht beide Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

In Absatz 2 ist eine Anpassung an das Infektionsschutzgesetz vorgesehen. Satz 1 lautet künftig: *Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit nach § 6 Infektionsschutzgesetz (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen der Augen, der Haut oder des Darms) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden.*

§ 15 *Inkrafttreten* wird dahingehend geändert, dass die Benutzungsordnung zum 01.01.2025 in Kraft tritt und die bisherige Benutzungsordnung ersetzt.

BEIRAT 2024/3/4: ÄNDERUNG DER VEREINSORDNUNG PLATZVERGABE KITAS

Zuständig	VR I
Verfasser:	Stefan Lenz
Vorberatung:	Vorstand
Ziel:	Beschluss
Anlage	C) Gültige Vereinsordnung Platzvergabe
Beschluss:	Zustimmung

In § 1 Absatz 1 wird die Zuständigkeit für die Platzvergabe neu gefasst. Der Absatz heißt künftig: *Für die Verwaltung der gesamten Rechnungsstellung und Platzvergabe der Kindertagesbetreuung ist die zentrale Anmeldestelle (ZAS) zuständig. Die ZAS ist im Vorstandsreferat I angesiedelt.*

Durch die Neuregelung wird der geänderten Situation Rechnung getragen. Um den Rechtsanspruch auf Kita-Plätze künftig schneller durchführen zu können, werden wir die Platzvergabe in der Verwaltung vornehmen. Die Platzvergabe erfolgt immer in Rücksprache mit der Einrichtungsleitung, da die zentrale Anmeldestelle nicht immer abschätzen kann, ob eine Eingewöhnung zu dem gewünschten Termin möglich ist. Durch die Zentralisierung der Platzvergabe wollen wir erreichen, dass etwas mehr Geschwindigkeit in das System kommt.

§ 2 Absatz 1 wird in **Satz 1** neu gefasst: *Die Platzvergabe in den Kindertageseinrichtungen wird durch die ZAS in Rücksprache mit der Einrichtungsleitung vorgenommen.*

Absatz 2 wird ebenfalls neu formuliert: *Eine Überbelegung der Einrichtung bedarf der Zustimmung des jeweiligen Vorstandsmitglieds in Abstimmung mit der ZAS. Unabhängig davon muss der KVJS eine Genehmigung erteilen. Einzige Ausnahme ist eine Überbelegung im Eingewöhnungsmonat.*

Der Absatz 3 wird ebenfalls neu gefasst: *Die Plätze werden bei Krippen und Kindergärten frühestens sechs Monate zuvor bestätigt, wenn ein Platz frei ist. Ausnahmen kann die Leitung der ZAS bestimmen.* In Städten und Gemeinden mit zentralem Vormerkssystem gilt die jeweilige Stichtagsregelung (sofern vorhanden), an der die Plätze vergeben werden.

Absatz 4 lautet neu: *Auf Anweisung des geschäftsführenden Vorsitzenden kann einzelnen Einrichtungsleitungen das Recht auf die Platzvergabe zugesprochen werden. Zuvor ist das für die Abteilung zuständige Vorstandsmitglied anzuhören.*

Damit wird berücksichtigt, dass einzelne Einrichtungen aufgrund von Besonderheiten die Vergabe direkt durchführen können. Gleichzeitig wird deutlich, dass es sich um eine zu genehmigende Ausnahme handelt.

In § 3 wird der Absatz 2 neu gefasst: *Kündigungen müssen schriftlich erfolgen. Nur die ZAS nimmt Kündigungen entgegen. Kündigungen, die versehentlich in der Einrichtung ankommen, werden dort nicht entgegengenommen. Kündigungen müssen per E-Mail oder mit dem entsprechenden Formular über die Homepage erfolgen. Nur die ZAS bestätigt Kündigungen. Kündigungen, die an anderer Stelle eingehen, gelten als nicht zugegangen.*

Damit wird verhindert, dass Eltern irgendwo eine Kündigung hinterlassen oder behaupten, sie hätten sie hinterlassen.

Absatz 3 lautet künftig: *Beitragserlasse darf die ZAS nicht vornehmen. Eltern können jedoch einen schriftlichen Erlassantrag über die ZAS beim Vorstand einreichen. Die ZAS kann in begründeten Einzelfällen Essensbeiträge bis zu einem Monat erlassen. Erlässe werden auf der Vorstandssitzung Verwaltung beschlossen.*

Damit ist sichergestellt, dass eine gründliche Überprüfung von Erlassanträgen erfolgt.

§ 5 Benutzungsordnung wird ersatzlos gestrichen, da er in der Vereinsordnung an dieser Stelle nicht notwendig ist. Er ist aufzulisten mit dem Wort: entfallen.

Im § 6 wird in den Absätzen 1 und 2 jeweils der Begriff *internes Rechnungswesen* durch *Stelle Betriebskosten* ersetzt, da die organisatorische Einheit nicht besteht.

Bei **§ 9 Absatz 3** ist die *Klärungs- und Vernetzungsstelle* durch den Begriff *Fachdienst Integration* zu ersetzen.

In Absatz 4 wird ein zusätzliches Kriterium erlassen: *Mitarbeiterkinder kann der Geschäftsführende Vorsitzende als dringend notwendig zusagen. Notfalls erfolgt eine Überbelegung.*

Damit wird gewährleistet, dass der Postillion e.V. auch für die eigenen Mitarbeiter Plätze zur Verfügung stellen kann.

In § 10 wird Absatz 1 neu gefasst: *Die Landesstatistik Baden-Württemberg wird zum Stichtag 01.03. von der ZAS erstellt. Die Landesstatistik und Zuschüsse Hessen vom Referat Geschäftsführung im Vorstandsreferat I.*

Der Absatz 3 wird hinzugefügt: *Die Zugänge zu KitaDataWeb und die Personalmeldung an den KVJS organisiert das Referat Personalverwaltung.*

BEIRAT 2024/3/5: ÄNDERUNG DES SCHULGESETZES – STELLUNGNAHME DES POSTILLION E.V.

Zuständig	VR I, geschäftsführender Vorsitzender
Verfasser:	Stefan Lenz
Vorberatung:	-
Ziel:	Beschluss
Anlage	Thesenpapier
Beschluss:	Zustimmung dazu, dass Verein die Stellungnahme benutzen kann.

Der Landesgesetzgeber beabsichtigt das Schulgesetz zu ändern, was in der Kita-Landschaft zu erheblichen Veränderungen führen kann. Der Landesgesetzgeber versucht das Problem der bisherigen Schulleistungsstudien aufzugreifen und Maßnahmen zu ergreifen, damit diese zukünftig besser ausfallen. Insbesondere auf den Bereich der Sprache wird erheblicher Wert gelegt.

Der Postillion e.V. sieht die Probleme, die der Landesgesetzgeber benannt hat, als absolut zutreffend an. Die Maßnahmen sehen wir jedoch kritisch. Daher haben wir eine Stellungnahme verfasst, die den Beiratsmitgliedern bereits zugesandt wurde. Diese wurde teilweise mit Landtagsabgeordneten in der Entwurfsphase diskutiert. Konkret sind hier Frau Staab (CDU) und Herr Born (SPD) zu nennen, die beide auf uns zukamen.

Die Änderung des Schulgesetzes bedeutet eine substantielle Änderung des Kindergartens

Stand: 23.08.2024 – ERSTE FASSUNG

Mit der Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) verfolgt das Land Baden-Württemberg die Ziele, Sprachfördergruppen (in anderer Form als dies bisher im Rahmen von Kolibri erfolgte) ebenso wie die Juniorklassen als Kernelemente des Sprachförderkonzepts „SprachFit“ zu etabliert. Damit sollen die Schülerinnen und Schüler zukünftig mit den sprachlichen Kompetenzen in den Bildungsgang der Grundschule eintreten, die für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlich sind.

Die geplanten Änderungen des Schulgesetzes führen zu einer vorgezogenen Einschulung für Kinder, bei denen ein besonderer Förderbedarf festgestellt wird.

Der folgende Text soll einer ersten Annäherung an das Thema zu verstehen sein und zur internen Diskussion beitragen. Die Fassung des Gesetzes ist von Anfang August 2024.

Die aus unserer Sicht wesentlichen Änderungen

§ 5, Absatz 3 regelt künftig, dass die Grundschulen mit den Kindergärten in anderer Form zusammenarbeiten, um einen gelingenden Übergang in den Bildungsgang der Grundschule zu gewährleisten. Die von den Grundschulen für die Zusammenarbeit bestimmte Lehrkraft

(Kooperationslehrkräfte) schafft für die Kinder, die in dem Schulbezirk der Grundschule wohnen, pädagogische Angebote, die geeignet sind, den Entwicklungsstand der Kinder des Kindergartens im Hinblick daraufhin einzuschätzen, ob sie vor dem Besuch des Bildungsgangs der Grundschule der Förderung in einer Juniorklasse bedürfen oder an einem Sprachförderangebot teilnehmen müssen. Damit wird die Schule frühzeitig in den Kindergarten eingreifen, indem die Kinder vermutlich in der Schule (alternativ im Kindergarten) Angebote durch eine Lehrkraft erhalten. Dies muss bereits deutlich über ein Jahr vor dem Einschulungstermin stattfinden.

Der neue **§ 5b (Juniorklassen)** regelt, dass künftig Kinder, bei denen aufgrund ihres sprachlichen Entwicklungsstands bzw. des Entwicklungsstands anderer Fähigkeiten nicht erwartet werden kann, dass sie zum Zeitpunkt des Beginns der Schulpflicht mit Erfolg am Bildungsgang der Grundschule ab der ersten Klassenstufe teilnehmen können. Die Dauer der Förderung der Juniorklasse umfasst ein Schuljahr mit 25 Wochenstunden. Die Juniorklassen werden an der Grundschule eingerichtet. Es ist auch geregelt, dass möglichst alle Kinder, bei denen die Notwendigkeit besteht, an der Grundschulförderklasse teilnehmen.

In **§ 5c** wird das Verfahren bezüglich der Sprachfördergruppen geregelt. In diesen sollen im letzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht sechs bis zwölf Kinder betreut werden, bei denen ein intensiver Sprachförderbedarf festgestellt wurde. Diese Gruppen könnten ebenfalls direkt an den Grundschulen eingerichtet werden, was von der unteren Schulbehörde geregelt werden würde. Alternativ könnte auch der jeweilige Kindergartenträger bei der unteren Schulaufsichtsbehörde beantragen, die Sprachfördergruppen selbst durchführen zu dürfen.

Grundsätzlich ist es so geregelt, dass die Fachaufsicht über die Sprachfördergruppen bei der staatlichen Schulaufsicht liegt. Damit werden auch die Aufgaben der Schulleitung einer Grundschule erweitert. Sie muss dafür sorgen, dass die Schulpflicht erfüllt wird. Diese greift künftig auch bei den Sprachfördergruppen und Juniorklassen. Die Schulleitung bestimmt auch, dass Kinder, bei denen aufgrund ihres sprachlichen Entwicklungsstands oder des Entwicklungsstands anderer Fähigkeiten nicht erwartet werden kann, dass sie mit Erfolg am Bildungsgang der Grundschule ab der ersten Klasse teilnehmen können, an einer pädagogischen Bewertung ihres Entwicklungsstands verpflichtend teilnehmen müssen. Dabei sollen die Einschätzungen der Kooperationslehrkraft und der Sprachförderkraft berücksichtigt werden. Darüber hinaus kann ein Gutachten des Gesundheitsamts angefordert werden. Die Erziehungsberechtigten sind nach § 85 verpflichtet an der dann einsetzenden Schulpflicht mitzuwirken.

Schlussfolgerungen und Bewertungen

I

Das neue Schulgesetz schafft ein exklusives Angebot und steht im Widerspruch zum Anspruch einer inklusiven bzw. integrierten Kinder- und Jugendhilfe. Bei Kindern, bei denen von der Schulleitung ein erhöhter Förderbedarf festgestellt wird, wird vorzeitig die Schulpflicht ausgelöst. Dies führt dazu, dass die Freiwilligkeit des Kindergartens in manchen Regionen für einen erheblichen Anteil der Kinder aufgehoben wird. Dieses Schulgesetz steht damit in einem eklatanten Widerspruch zum SGB VIII, das den Kindergarten und die gesamte Kinder- und Jugendhilfe als freiwilliges Angebot ansieht. Allerdings wird diese Förderung nicht über die Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt, sondern durch die Schule und entzieht sich damit dem Zugriff der Kinder- und Jugendhilfe.

Die ausgewählten Kinder kommen in die Schule, während die anderen gleichaltrigen Kinder noch länger im Kindergarten verweilen dürfen. Dadurch machen Kinder aufgrund einer individuellen Beeinträchtigung schon sehr früh in ihrem Leben eine Ausgrenzungserfahrung. Die Folgen von solchen Ausgrenzungstendenzen sind hinreichend bekannt (vgl. Peter Hansbauer 1998 oder das Peters-Lenz-Kompendium „Integrierte Hilfen“).

Die Entscheidung trifft die Schulleitung auf der Basis der Beratung durch die Kooperationskraft und das Ergebnis der Einschuluntersuchung durch das Gesundheitsamt. Es ist zu vermuten, dass in der Praxis der Kindergarten auch einbezogen wird, da Kooperationslehrer die Kinder nicht häufig genug erleben, um allein eine umfassende Beurteilung vornehmen zu können. Auch bei den aktuellen Kooperationen mit den Grundschulen werden die Fachkräfte aus den Kindergärten häufig eng miteinbezogen, da sie die Kinder im Alltag regelmäßig erleben und besser einschätzen können. Es ist zu vermuten, dass zukünftig als schwierig empfundene Kinder häufiger in die Juniorklasse verwiesen werden. Sicherlich auch mit der Erwartungshaltung, dass dort eine angemessene Förderung in Bezug auf ihre noch zu entwickelnden Fähigkeiten erfolgen wird. Dies ist angesichts eines allgemeinen Fachkräftemangels allerdings in Frage zu stellen.

II

Bereits jetzt kann festgestellt werden, dass die Anzahl der Diagnosen bei Kindern erheblich zugenommen hat. Dabei gibt es die Tendenz oder die Absicht von pädagogischen Fachkräften und Lehrern, vermeintliches Fehlverhalten oder nicht altersgemäße Entwicklungen mit Diagnosen zu untermauern und anschließend entsprechende therapeutische Maßnahmen einzuleiten. Oftmals sind natürlich die zusätzlichen Personalressourcen aus dem SGB XII auch für Schule und Kindergarten interessant, da dadurch der Personalschlüssel erhöht werden kann und somit als schwierig erlebte Alltagssituationen von mehr Erwachsenen begleitet werden. Die in diesem Rahmen entstehenden Probleme wurde ausführlich in dem Buch Graber/Lenz/Peters: Die Kita im Sozialraum – eine Weiterentwicklung des Konzepts beschrieben.

III

Interessanterweise ist auch festzustellen, dass sich die Kinder mit sprachlichen Einschränkungen oftmals auf bestimmte Kindergärten konzentrieren. Ein Grund hierfür ist möglicherweise die im SGB VIII beschriebene Trägerfreiheit, gemäß der sich der Träger die Kinder aussuchen kann. Ausländische Kinder lernen die Sprache besser, wenn sie in einer Gruppe sind, in der hauptsächlich Kinder sind, die Deutsch sprechen. Dies wird durch gezielte Sprachfördergruppen nicht zwingend verbessert. Grundsätzlich wäre es eine sinnvolle Lösung, die Verteilung der Kinder gesetzlich besser zu regeln. Dies könnte zu einem geänderten Belegungsverfahren in den jeweiligen Gemeinden führen. Die Städte und Gemeinden als Gewährsträger des Rechtsanspruchs haben immer wieder das Problem, dass sie mit der Trägerautonomie an die Grenzen stoßen. Hier könnte sinnvollerweise eine bundesgesetzliche Lösung erarbeitet werden.

IV

Mit dem Schuleintritt endet der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Wenn das Kind in die Juniorklasse gehen muss, wird die Schulpflicht ausgelöst. Nur so ist es möglich, dass die Kinder verpflichtet werden können, an dieser Juniorklasse teilzunehmen. Damit endet der Anspruch auf eine Ganztagsbetreuung im Kindergarten. Da die Juniorklasse lediglich 25 Stunden geöffnet ist, stellt sich die Frage, ob die Regelung zur verbindlichen Grundschule eine längere Mindestbetreuung beinhaltet oder ob die Leistungen der Schulbetreuung in Anspruch genommen werden müssen. Ab 2027 greift dieser Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung. Deshalb müssen sich die Angebote der Schulbetreuung vermutlich ebenfalls auf diese vorgezogene Einschulung vorbereiten. Es wird sicherlich eine Herausforderung werden, Kindergartenkinder in die schulische Nachmittagsbetreuung zu integrieren. Dabei ist davon auszugehen, dass die Kinder aus der Juniorklasse einen größeren Betreuungsaufwand bedeuten.

V

In den Sprachfördergruppen soll Anwesenheitspflicht gelten. Die Schulleitung hat dies entsprechend umzusetzen. Grundsätzlich ist die örtliche Grundschule zuständig, die diese Form der Förderung anbieten muss. Hiermit ist noch ungeklärt, wie der Transfer der Kinder zwischen Grundschule und Kindergarten erfolgen soll. Der Personalschlüssel im Kindergarten ist hierfür nicht ausgelegt. Dies würde zu einer weiteren Belastung des Kindergartens führen. Von den Eltern kann ebenfalls nicht erwartet werden, dass sie den Transport der Kinder übernehmen, da sie in der Regel berufstätig sind. Zusätzlich stellt sich die Frage, ob alle Schulen in einer Kommune dieses Angebot vorhalten müssen oder ob sich die Schulen darauf einigen, dass es nur an einzelne Schulen, aber dort für alle Kinder der Kommune durchgeführt wird. Im ersten Fall müssten die Kinder vom jeweiligen Kindergarten an unterschiedliche Schulorte in der Kommune gebracht werden. Unproblematisch ist dies selbstverständlich bei Einrichtung die nahe an einer Schule liegen.

Der Kindergartenträger kann nach Genehmigung durch das Schulamt die Sprachförderung selbst anbieten. Der Postillion e.V. wird diesen Antrag nach dem jetzigen Stand nicht stellen, sondern der Grundschule überlassen. Diese Haltung ist noch zu diskutieren. Wir sehen die Problematik, dass dieses Angebot durch seinen verpflichtenden Charakter auch eine hohe Anspruchshaltung bei den Eltern und Lehrkräften der ersten Klassen fördert. Diesen Qualitätsanspruch zu erfüllen setzt voraus, dass wir für die Sprachförderung qualifiziertes Personal in allen Kindergärten vorhalten und ein sinnvolles Gruppenangebot aufstellen. Wir sehen dies als schwierige Aufgabe, da in vielen Studien nachgewiesen wird, dass sich gelingende Sprachbildung am besten im Alltagssetting umsetzen lässt bei Themen, die die Kinder auch interessieren und zum Sprechen motivieren.

Der Postillion e.V. wird sich vor allem mit dem Thema „Vorlesen und Bücher im Kindergarten¹“ und der alltagsintegrierten Sprachförderung beschäftigen. Dieser Bereich kann durch Schulungen sicher noch weiter intensiviert werden.

VI

Das neue Schulgesetz führt neben der Ausgrenzung von Kindern zu der Erwartungshaltung, dass Kinder in der ersten Klasse nach einer von der Schule vorgefertigten Definition schulreif sein sollen, sodass von Anfang an ein „normaler“ Unterricht möglich ist. Die Kindergärten wiederum könnten diese Entwicklung nutzen und versuchen, für sie als „schwierig empfundene Kinder“ in die Juniorklasse

¹ https://www.postillion.org/static/mp_leseninderkita/static-modellprojekte

auszugliedern. Schon jetzt sind in Kindergärten zunehmend Ausgrenzungstendenzen wahrnehmbar, die durch das Schulgesetz auf neue Beine gestellt werden würden.

VII

Wenn das Gesetz in der Form verabschiedet wird, sollte in jeder Gemeinde gemeinsam mit den Schulen und allen Kindergartenträgern an einer Umsetzung gearbeitet werden, um eine möglichst alle vorhandenen Ressourcen miteinbeziehen zu können.

Hinweis zu der Änderung der Abgabenordnung in § 58, Buchstabe b (Äußerungen von Vereinen zu tagespolitischen Ereignissen)

Mit der gesetzlichen Regelung wird klargestellt, dass steuerbegünstigte Körperschaften auch zu tagespolitischen Themen Stellung beziehen dürfen, ohne dass sie ihre Gemeinnützigkeit gefährden. Hierdurch wird wichtiges demokratisches Engagement von gemeinnützigen Körperschaften unterstützt und gefördert. Eine gesetzliche Kodifizierung ist für den Anwender sichtbarer und verlässlicher als die bisherige Verwaltungsregelung.

Vereinzelte Äußerungen zu tagespolitischen Themen außerhalb des Satzungszweckes verstoßen zwar grundsätzlich gegen das Ausschließlichkeitsgebot, § 56 AO, wonach eine steuerbegünstigte Körperschaft nur ihre satzungsmäßigen Zwecke verfolgen darf. Allerdings rechtfertigen geringfügige Verstöße unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips und dem ihm innewohnenden Bagatellvorbehalt nicht die Aberkennung der Gemeinnützigkeit.

„Gelegentlich“ bedeutet jedoch nicht, sich bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu politischen Themen zu äußern. Die Äußerungen müssen aufgrund eines besonderen Anlasses erfolgen und der steuerbegünstigten Zweckverfolgung untergeordnet sein. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung zugrunde zu legen. Unter diesen Voraussetzungen kann es auch noch unschädlich sein, wenn es aufgrund eines besonderen Anlasses zu wiederholten Äußerungen über einen Zeitraum von mehreren Wochen kommt.

Aus § 55 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 AO folgt, dass das Betreiben oder Unterstützen von Parteipolitik immer gemeinnützigkeitsschädlich ist, auch wenn es nur gelegentlich erfolgt.

Die Regelung findet beispielsweise Anwendung auf den Aufruf eines Sportvereins gegen „Rassismus“ anlässlich von aktuellen Vorkommnissen z. B. bei einem Fußballspiel. Sie findet auch beispielsweise Anwendung, wenn Karnevals oder Sportvereine sich vereinzelt für Frieden oder gegen Rassismus engagieren und zu Friedens oder Antirassismus-Demonstrationen aufrufen.

BEIRAT 2024/3/6: BERICHT ÜBER DEN HAUSHALTSVOLLZUG 2024

Zuständig	VR II, geschäftsführendes Vorstandsmitglied (Betriebskosten)
Verfasser:	Christian Sauter
Vorberatung:	-
Ziel:	Information des Beirats
Anlage	-
Beschluss:	Beschlüsse sind nicht zu fassen.

Das geschäftsführende Vorstandsmitglied, Christian Sauter, wird in der Sitzung über den aktuellen Vollzug des Haushalts 2024 berichten. Ziel ist es, vor allem bei den Personalkosten die Ansätze nicht zu überschreiten, auch wenn aufgrund der Tarifänderungen zum 01.10.2024 erneut höhere Kosten im Lohnbereich der S-Stufen notwendig waren.

Bei den Sachkosten haben wir eine Haushaltssperre von 20% verhängt, die der Vorstand auch nicht wieder rückgängig gemacht hat, sondern mit Beschluss zum 01.10.2024 in Einzelfällen Freigaben erteilt hat. Durch die eingesparten Sachkostenmittel soll den steigenden Personalkosten Rechnung getragen werden.

Ferner sind insbesondere im Vorstandsbereich I die Bemühungen verstärkt worden, den Personaleinsatz noch besser zu kontrollieren. Deshalb wurden in dem dafür verwendeten Programm die Controlling-Möglichkeiten erhöht. Die Maßnahmen haben bereits zu ersten positiven Ergebnissen geführt.

Wir konnten im Personalbereich trotz deutlicher Tarifsteigerungen Einsparungen vornehmen. Über das weitere Vorgehen ist in dem Strategiepapier unter Tagesordnungspunkt 1 bereits berichtet worden.

Die Gemeindeordnung sieht vor, dass Organisationen nach § 103 Gemeindeordnung Baden-Württemberg eine Investitionsplanung für fünf Jahre vornehmen. Der Postillion e.V. ist dabei, dies für das nächste Jahr zu erarbeiten. Die Fünfjahresplanung wird sich im Wesentlichen auf die Gebäudeinvestitionen beschränken. Die Betriebskosten sind vor allem Personalkosten. Hier ist eine Fünfjahresplanung nicht notwendig, da die Betriebskosten für jede Einrichtung stets kostendeckend sein müssen.

BEIRAT 2024/3/7: UMGANG MIT DEM GESPERRTEN BUDGET

Zuständig	VR I
Verfasser:	Stefan Lenz
Vorberatung:	keine
Beschluss:	Die Mittel werden nicht freigegeben, sondern können lediglich per Einzelantrag über das zuständige Vorstandsreferat II in Anspruch genommen werden.

Aus finanziellen Gründen wurde das Sachkostenbudget 4800 im Jahr 2024 um 20% gekürzt. Es soll erst aufgrund eines Einzelbeschlusses freigegeben werden. Die finanzielle Situation im Personalbereich ist durch die Zusatzkräfte nach wie vor angespannt, sodass nach derzeitigem Stand der Ansatz für 2024 nicht ausreichen wird. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die restlichen 20% des Budgets nicht freizugeben.

Gleichzeitig sollten in Einzelfällen Budgets freigegeben werden, wenn dies notwendig ist. Unbedingt notwendig heißt:

1. Die Einrichtung kann plausibel nachweisen, dass Ersatzbeschaffungen dringend notwendig sind.
2. Bei Neuanschaffungen von Spielmaterialien muss eine besondere Sinnhaftigkeit vorliegen.

Die Mittelfreigabe erfolgt durch das Vorstandsmitglied VR II.

BEIRAT 2024/3/8 VERÄNDERTE ORGANISATION IN DER KAUFMÄNNISCHEN GESCHÄFTSFÜHRUNG DER SCHULBETREUUNG RHEIN-NECKAR gGMBH

Zuständig	VR I
Verfasser:	Stefan Lenz
Vorberatung:	keine
Beschluss:	Zustimmung

Der Postillion e.V. möchte, dass die kaufmännische Geschäftsführung künftig in veränderter Form tätig sein soll. In der Gründungsphase der gGmbH wurde ein kaufmännischer Geschäftsführer eingestellt. In der zweiten Phase ging es dann darum, die Verwaltungsarbeiten doch wieder beim Postillion e.V. zu integrieren. Dies geschah allerdings unter der Firmierung nach außen als Schulbetreuung Rhein-Neckar gGmbH.

Zum 01. Dezember 2024 soll eine straffere Organisation geschaffen werden. Die kaufmännische Geschäftsführung soll im Vorstandsreferat I Geschäftsführung integriert werden. Dabei wird Melanie Oberhofer die Koordination übernehmen. Dies bedeutet im Einzelfall:

1. Die Buchhaltung der Schulbetreuung wird ab 01. Dezember 2024 alleine von der Buchhaltung des Postillion e.V. durchgeführt. Dies soll mit den derzeitigen Personalressourcen erledigt werden.
2. Die Personalverwaltung wird wie bisher vom Referat Personalverwaltung Postillion e.V. durchgeführt. Hierbei können nach und nach kleinere Kommunikations- und Entscheidungsprozesse zwischen dem Referat und der Geschäftsführung der SB beschlossen werden.
3. Die IT wird vom Referat IT des Postillion e.V. übernommen. Aufgrund der derzeit eingeschränkten Kapazitäten wird dieser Prozess jedoch noch etwas Zeit in Anspruch nehmen.
4. Die Betriebskosten werden vom Vorstandsreferat Betriebskosten Postillion e.V. ab den Betriebskostenberechnungen 2025 übernommen.
5. Die Anmeldungen und Rechnungsstellungen werden künftig weiterhin von der bei der Schulbetreuung beschäftigten Mitarbeiterin wahrgenommen. Sie wird dabei in die zentrale Anmeldestelle integriert. Die fachliche Anleitung liegt in der Hand der Teamleitung der ZAS des Postillion e.V.
6. Die pädagogische Geschäftsführung der Schulbetreuung verbleibt weiterhin bei der Geschäftsführerin Rosa Dangelo. Es wird jedoch noch eine Person mit Prokura benannt, die im Fall der Abwesenheit der Geschäftsführerin die GmbH vertritt, sodass sie handlungsfähig bleibt.

Die Eingliederung der Schulbetreuung in das Vorstandsreferat Beteiligungen wird dadurch obsolet. Das Vorstandsreferat Beteiligungen beim Postillion e.V. entfällt ersatzlos.